

# Jahressonderzahlung

1

§ 22  
TV AWO NRW



# Voraussetzungen

2

Beschäftigte,

- die am **1. Dezember**
- in einem **ungekündigten Arbeitsverhältnis** stehen und
- mindestens **seit dem 1. August** beschäftigt sind,

haben Anspruch auf eine Sonderzahlung.

§ 22 Abs. 1 TV AWO NRW

# Was heißt „ungekündigt“?

3

- Allerdings knüpft die Bestandsklausel den Anspruch auf die Bonuszahlung nicht nur an ein Arbeitsverhältnis, sondern an ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis zum Abschluss des Geschäftsjahres.
- Die Klausel differenziert damit nicht zwischen einer von der Beklagten und einer vom Arbeitnehmer ausgesprochenen Kündigung.
- Sie stellt auch nicht darauf ab, ob der Grund für die Kündigung vor Ablauf des Geschäftsjahres im Verantwortungsbereich des Arbeitnehmers oder der Beklagten liegt, wie dies bei einer betriebsbedingten Kündigung der Fall ist.
- Wird das Wort „ungekündigt“ in der Bestandsklausel gestrichen, setzt die Auszahlung des Bonus nur noch das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zum Abschluss des Geschäftsjahres voraus.

aus: Urteil des BAG vom 6.5.2009, 10 AZR 443/08

# Beispiel

4

- Beschäftigte hat eine 4-monatige Kündigungsfrist (wegen entsprechend langer Betriebszugehörigkeit)
- Arbeitgeber kündigt ihr am 15.11. zum 31.03. des nächsten Jahres
- Am 01.12. befand sich die Beschäftigte folglich in einem gekündigten Arbeitsverhältnis.
- Kündigt ihr der Arbeitgeber am 15.11. zum 30.06. des folgenden Jahres, überschreitet er zwar die notwendige Kündigungsfrist. Die Beschäftigte, die trotzdem ihre Jahres-Sonderzahlung beansprucht, muss beweisen, dass es der Arbeitgeber ersichtlich nur darauf angelegt hat, die Jahres-Sonderzahlung einzusparen.

Rechtsanwalt G. Kaßing bei Finanztip.de: <http://www.finanztip.de/recht/arbeitsrecht/vorzauss.htm>

# Höhe der Sonderzahlung

5

Die Jahressonderzahlung beträgt

- in den Entgeltgruppen 1 bis 8 90 v. H.
  - in den Entgeltgruppen 9 bis 12 80 v. H.
  - in den Entgeltgruppen 13 bis 15 60 v. H.
- (auch für Auszubildende – d.Verf.)*

des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich jeweils gezahlten monatlichen Entgelts gemäß § 23 (*Entgeltfortzahlung – d.Verf.*). (...)

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraumes eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit.

siehe § 22 Abs. 2 TV AWO NRW

# Ausgenommen sind....

6

- das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt, soweit die Überarbeitsstunden nicht von vornherein im Soll-Dienstplan eingeplant waren
- die Zuschläge gemäß § 14 a (*Kommen aus dem Frei*)
- die Zulage gemäß § 16 Abs. 6 a TVÜ-AWO NRW (*100 € für Erzieher/innen – d. Verf.*)
- vermögenswirksame Leistungen
- Jubiläumszuwendung
- Sterbegeld

siehe § 22 Abs. 2 Satz 1 und 23 Abs. 1 Satz 3 TV AWO NRW

# Bemessungsgrundlage

7

- Tabellenentgelt plus die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten (ständigen) Entgeltbestandteile plus
- die nicht in Monatsbeträgen festgelegten (unständigen) Entgeltbestandteile.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 TV AWO NRW

# Ständige Entgelte

8

Ständige Monatsentgelte sind insbesondere

- das Tabellenentgelt (ohne Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers und dessen Kosten für die betriebliche Altersvorsorge),
- die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen einschließlich
- Besitzstandszulagen sowie
- Entgelt im Krankheitsfall und bei Urlaub, soweit diese Entgelte in dem betreffenden Kalenderjahr ausgezahlt worden sind;

nicht einbezogen sind dagegen insbesondere

- Abfindungen,
- Aufwandsentschädigungen,
- Einmalzahlungen,
- Jahressonderzahlungen,
- Leistungsentgelte,
- Strukturausgleiche
- Unständige Entgeltbestandteile

siehe Protokollerklärung zu § 18 Absatz 3 Satz 1 TVöD-B

# unständige Entgelte

9

Zeitzuschläge für

- Arbeit an Samstag
- Arbeit an Sonntag
- Arbeit an Feiertag
- Arbeit an Vorfesttag
- Nachtarbeit
- Überstunden

Vergütung für

- Bereitschaftsdienst
- Rufbereitschaft
- Überarbeitsstunden

(siehe  
Tarifvertrag für Auszubildende  
im öffentlichen Dienst  
(TVAöD),  
Teil A,  
Allgemeiner Teil,  
§ 8a  
Unständige Entgeltbestandteile)

# Berechnung

10

Bei der Berechnung des durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert und durch drei geteilt; dies gilt auch bei einer Änderung des Beschäftigungsumfanges. Ist im Bemessungszeitraum nicht für alle Kalendertage Entgelt gezahlt worden, werden die gezahlten Entgelte der drei Monate addiert, durch die Zahl der Kalendertage mit Entgelt geteilt und sodann mit 30,67 multipliziert. Zeiträume, für die Krankengeldzuschuss gezahlt worden ist, bleiben hierbei unberücksichtigt. Besteht während des Bemessungszeitraums an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt, ist der letzte Kalendermonat, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand, maßgeblich.

§ 22 Protokollerklärung zu Abs. 2 TV AWO NRW

# Verminderung

11

Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Beschäftigten nicht wenigstens für einen Tag Anspruch auf

- Entgelt,
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle oder
- Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubes

gegen den Arbeitgeber haben.

§ 22 Abs. 3 Satz 1 TV AWO NRW

# keine Verminderung

12

Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Beschäftigte kein Entgelt erhalten haben wegen

- a) Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie vor dem 1. Dezember diesen beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben,
- b) Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes,
- c) Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zur Einführung des Elterngeldes bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

Die Verminderung unterbleibt ebenfalls für Kalendermonate, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengeldes ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.

§ 22 Abs. 3 TV AWO NRW

# 1. Beispiel

13

- Ein Beschäftigter ist vom 22. Mai bis 3. September arbeitsunfähig erkrankt und erhält vom 22. Mai bis 2. Juli (= sechs Wochen) Entgeltfortzahlung und vom 3. Juli bis zum 3. September Krankengeldzuschuss. Ab dem 4. September für die weitere Dauer des Monats erhält er Tabellenentgelt.
- Während des (Regel-)Bemessungszeitraums in den Monaten Juli, August und September wurde nur für 2 Kalendertage berücksichtigungsfähiges Entgelt gezahlt. Der während des Bemessungszeitraum in der Zeit vom 3. Juli bis zum 3. September gezahlte Krankengeldzuschuss bleibt im Rahmen der Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.
- Da während des Berechnungszeitraums somit an weniger als 30 Kalendertagen Anspruch auf Entgelt bestand, ist der letzte Kalendermonat maßgeblich, in dem für alle Kalendertage Anspruch auf Entgelt bestand. Im Beispielsfall ist dies der Monat Juni, weil die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall berücksichtigungsfähiges Entgelt ist.

aus: Rundschreiben des Bundesinnenministers zur Durchführung des TVÖD  
bezüglich Jahressonderzahlung vom 11.04.2007

# 2. Beispiel

14

- Ein Beschäftigter mit Anspruch auf längstens 39 Wochen Krankengeldzuschuss ist vom 2. Januar bis 5. November arbeitsunfähig erkrankt. Am 6. November nimmt der Beschäftigte die Arbeit wieder auf. Vom 2. Januar bis 12. Februar (= 6 Wochen) erhält er Entgeltfortzahlung. Anschließend wird vom 13. Februar bis 1. Oktober (= Ende der 39. Woche) Krankengeldzuschuss nach gezahlt.
  - Die Jahressonderzahlung ist in voller Höhe zu zahlen.
  - Die Verminderung unterbleibt sowohl für Kalendermonate, in denen Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht, als auch für Kalendermonate, in denen Beschäftigte dem Grunde nach Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben.
  - Somit ist der gesamte Zeitraum von 39 Wochen (2. Januar bis 1. Oktober), in dem Entgelt im Krankheitsfall gezahlt wird, berücksichtigungsfähig. Auch die Zahlungsunterbrechung in der Zeit vom 2. Oktober bis zum 5. November ist unbeachtlich, weil die Unterbrechung jeweils keinen vollen Kalendermonat umfasst. Am 1. Oktober bestand für einen Tag Anspruch auf Krankengeldzuschuss und ab dem 6. November besteht mit der Wiederaufnahme der Arbeit ebenfalls Anspruch auf Entgelt.
- aus: Rundschreiben des Bundesinnenministers zur Durchführung des TVÖD  
bezüglich Jahressonderzahlung vom 11.04.2007

# Zahlungszeitpunkt

15

- Die Sonderzahlung wird mit dem für im November zustehenden Entgelt ausgezahlt.
- Davon abweichend kann für Beschäftigte, die in geförderten Projekten eingesetzt sind, der ihnen zustehende Anspruch im letzten Monat des Projekts ausgezahlt werden, wenn das Projekt vor November endet.
- Davon abweichend kann im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV vereinbart werden, dass anstelle einer Sonderzahlung ein Zuschlag zum Stundenentgelt in Höhe von 0,60 Euro gezahlt wird. Ein Anspruch auf Jahressonderzahlung besteht in diesem Fall nicht.
- Sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen ist, kann im Falle einer geringfügigen Beschäftigung gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 1 SGB IV die Sonderzahlung in zwölf monatlichen Teilbeträgen zusammen mit dem monatlichen Entgelt ausgezahlt werden.

siehe § 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 4 TV AWO NRW